

9. Juni 2000
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 17

Barauszahlung der Austrittsleistung: Schriftliche Zustimmung des Ehegatten

1. Art. 5 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) regelt die bekannten Fälle der möglichen Barauszahlung von Austrittsleistungen. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Barauszahlung an verheiratete Anspruchsberechtigte nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Abs. 3 hält weiter fest, dass das Gericht angerufen werden kann, wenn die Zustimmung nicht eingeholt werden kann oder wenn diese ohne triftigen Grund verweigert wird.

In letzter Zeit sind leider vermehrt Fälle zu registrieren, bei welchen nachträglich festgestellt werden musste, dass die Vorsorgenehmer, die eine Barauszahlung beanspruchen, die Unterschrift des Ehegatten bzw. der Ehegattin gefälscht haben. Dies meist im Zusammenhang bzw. im Vorfeld von Ehescheidungen. Mit dem ungerechtfertigten Barbezug versucht der versicherte Ehegatte eine Teilung der Vorsorgeansprüche zu umgehen und das Vorsorgekapital vorher verschwinden zu lassen.

2. Bezahlt eine Vorsorgeeinrichtung einem verheirateten Vorsorgenehmer die Freizügigkeitsleistung ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung des Ehepartners bar aus, läuft sie die Gefahr, eine zusätzliche Zahlung an den anderen Ehegatten erbringen zu müssen. Dies ist gerade in Scheidungsfällen aktuell, bei welchen die Scheidungsgerichte die Vorsorgeeinrichtung anhalten kann, im Rahmen des Versorgungsausgleichs die dem Ehepartner zustehende Leistung auszurichten, ungeachtet der Tatsache, dass der versicherte Ehegatte schon die ganze Freizügigkeitsleistung bar bezogen hat. Zweifellos hat die Vorsorgeeinrichtung in einem

solchen Fall einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Vorsorgenehmer, der die Barauszahlung mit einer gefälschten Unterschrift des Ehegatten erwirkt hat. Die Erfahrung zeigt, dass solche Forderungen vielfach uneinbringlich sind.

3. Damit stellt sich die konkrete Frage, welche Sorgfaltspflichten eine Vorsorgeeinrichtung zu beachten hat, damit solche Doppelzahlungen vermieden bzw. abgelehnt werden können.

Seit es die Barauszahlungstatbestände bei Freizügigkeitsleistungen gibt, geht die Praxis allgemein davon aus, dass der Vorsorgenehmer, der eine Barauszahlung verlangt, das Vorliegen eines Barauszahlungstatbestandes glaubhaft machen muss. Es fragt sich nun, ob dies auch bezüglich der Unterschrift des Ehegatten gilt. Oder, mit andern Worten gesagt: Kann eine Vorsorgeeinrichtung eine Doppelzahlung ablehnen mit der Begründung, im konkreten Fall hätten keinerlei Verdachtsmomente vorgelegen, dass die Unterschrift des Ehegatten gefälscht sein könnte, weshalb die Vorsorgeeinrichtung nicht gehalten gewesen sei, die Frage der Echtheit der Unterschrift näher zu prüfen?

Bei den mit solchen Fällen befassten Gerichten wird vermehrt die Meinung vertreten, dass es nicht genügt, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung auf eine solche Glaubhaftigkeit berufen könne. Art. 5 Abs. 2 FZG besage klar, dass die Barauszahlung an verheiratete Anspruchsberechtigte nur zulässig sei, wenn der Ehegatte schriftlich zustimme. Fehle diese Zustimmung, sei die Barauszahlung demnach unzulässig, d.h. rechtswidrig. Stellt es sich heraus, dass die Unterschrift gefälscht ist, so fehlt es am Erfordernis der schriftlichen Zustimmung, und die Barauszahlung ist zu Unrecht erfolgt. Folge davon ist, dass sich die Vorsorgeeinrichtung nicht auf ihren guten Glauben berufen kann, sondern dabei behaftet wird, dass sie unzulässigerweise eine Barauszahlung vorgenommen hat. Dies mit der Folge, dass sie zu einer nochmaligen Zahlung an den Ehegatten angehalten werden kann.

Diese rechtlichen Überlegungen können nicht einfach unter den Tisch gewischt werden. Sie haben einiges für sich. Es ist somit durchaus möglich, dass sich die Gerichtspraxis in diese Richtung entwickeln wird. Letztlich geht es um die Frage, wer das Risiko der gefälschten Unterschrift zu tragen hat, die Vorsorgeeinrichtung oder der Ehegatte.

4. Wie kann sich eine Vorsorgeeinrichtung unter diesen Umständen schützen ?

Vorweg ist zu bemerken, dass sich diese Probleme dort weniger stellen, wo die Verwaltungsorgane der Vorsorgeeinrichtung die Versicherten persönlich kennen und Kenntnis von deren familiären Verhältnissen haben. Dies ist häufig nicht der Fall.

Das Problem beginnt eigentlich schon dann, wenn ein als ledig gemeldeter und entsprechend registrierter Vorsorgenehmer ein Barauszahlungsgesuch stellt. Zwar sollte der Arbeitgeber die Heirat eines Vorsorgenehmers der Vorsorgeeinrichtung melden. Unterlässt dies der Arbeitgeber, ist es fraglich, ob sich die Vorsorgeeinrichtung darauf berufen kann. Es dürfte auch nicht genügen, auf dem Barauszahlungsformular nur anzumerken, dass der Ehegatte ebenfalls zu unterzeichnen habe, falls der Anspruchsberechtigte verheiratet sei. Wer hier sichergehen will, sollte vom Vorsorgenehmer einen aktuellen amtlichen Personenstandsausweis verlangen.

Weiter dürfte es empfehlenswert sein, die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bei diesem mit einem separaten Schreiben einzuholen. Denkbar ist auch, die Zustimmung über den Arbeitgeber einholen zu lassen, da dieser die persönlichen Verhältnisse des Vorsorgenehmers meistens besser kennt als die Vorsorgeeinrichtung. Es ist auch denkbar, sich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten telefonisch bestätigen zu lassen. Wer gar keine diesbezüglichen Risiken eingehen will, wird vom Vorsorgenehmer eine amtlich beglaubigte Unterschrift fordern. Dies ist vermutlich auch der einfachste Weg, weil es Sache des Vorsorgenehmers ist, sich um die Beglaubigung der Unterschrift seines

Ehepartners zu bemühen, und die Vorsorgeeinrichtung mit der Barauszahlung einfach zuwarten kann, bis die beglaubigte Zustimmungserklärung vorgelegt wird.

Sorgfalt auf diesem Gebiet ist empfohlen. Jede Vorsorgeeinrichtung kann im Einzelfall selber entscheiden, wieweit sie in dieser Beziehung gehen will. Wer hier sicher gehen will, wird von jedem ledigen Versicherten, der ein Barauszahlungsgesuch stellt, vorerst einen aktuellen Personenstandsausweis verlangen und bei allen verheirateten Vorsorgenehmern eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.

5. Gar nicht einzutreten ist auf Barauszahlungsgesuche, wenn ein verheirateter Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des Ehegatten nicht beibringen kann. Und zwar auch dann nicht, wenn er dafür eine mehr oder weniger plausible Erklärung vorbringt. In all diesen Fällen zeigt Art. 5 Abs. 3 FZG den einzuschlagenden Weg auf. Der Vorsorgenehmer ist in solchen Fällen an das zuständige Gericht zu verweisen. Es ist Aufgabe dieses Gerichts, gegebenenfalls darüber zu befinden, ob es unmöglich ist, die Zustimmung einzuholen oder ob diese ohne triftige Gründe verweigert wurde. Die Barauszahlung kann in solchen Fällen erst erfolgen, wenn ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil vorliegt und der Vorsorgeeinrichtung eingereicht wird.